

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 33.475.480 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 33.380.784 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 29.293.908 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 29.757.414 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.576.310 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 15.206.388 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.630.078 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.630.078 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.605.266 EUR

festgesetzt.

Es wird erklärt, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 699 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2020 und in den Folgejahren erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden jeweils

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

§ 9

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 500.000 EUR anzusehen. Die Wertgrenze für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- oder Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW liegt bei 450.000 EUR, für Investitionsauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW bei 600.000 EUR.

Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Investitionen bis zu einem Volumen von 25.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 29.11.2019 vorgelegt worden.

Die nach § 6 des Stärkungspaktgesetzes erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln als obere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.01.2020 erteilt worden.

Mit Verfügung vom 07. Februar 2020 stellt der Landrat des Oberbergischen Kreises fest, dass keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2020 und des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Marienheide bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 24. Februar 2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 während der Dienststunden im Rathaus Marienheide, Hauptstraße 20, Zimmer 38, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.marienheide.de im Internet verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, 13.02.2020

gez.

Meisenberg

Bürgermeister